Das genaue Datum einer bisher undatierten Schrift Zwinglis

von Joachim Staedtke

Im Briefwechsel Zwinglis, Band VIII der Kritischen Ausgabe, ist unter Nr. 524a das Fragment eines Schreibens veröffentlicht worden, das Zwingli etwa August 1526 an die eidgenössischen Botschaften gesandt hat. Es wird vom Herausgeber dazu bemerkt: «Der Text bricht am Schluß des Blattes ab. Offenbar liegt ein Konzept Zwinglis vor. Auf der Rückseite steht der Schluß eines zur Verteidigung gegen Murner verfaßten Schreibens¹.» Der Herausgeber bezieht sich dieserhalb auf die vorangehende Zwingli-Ausgabe von Schuler und Schultheß2, auf Paul Schweizer³ und auf Johannes Strickler⁴. In Anmerkung 1 wird ein Datierungsversuch unternommen: «Strickler (Actensammlung I, Nr.1505) stellt dieses Schreiben Anfang August 1526 ein. Das wird ungefähr richtig sein. Der Terminus a quo ist die Badener Disputation, der Terminus ad quem das Erscheinen der Akten zu ihr 18. Mai 1527. Ein genaues Datum läßt sich nicht angeben⁵, » Daß die Herausgeber des Briefwechsels sich in bezug auf den fragmentarischen Charakter dieses Schreibens im Irrtum befunden hatten, der übrigens von Strickler verursacht worden war 6, ist dann auch von ihnen selbst bemerkt worden. In Band V der Kritischen Ausgabe wurde der volle Wortlaut des Schreibens, wie es sich im Staatsarchiv Zürich unter der Signatur E I. 3,1 findet, veröffentlicht?. Der Fehler von Band VIII wird hier korrigiert: «Stricklers Bemerkung, Hier bricht das Original ab, die Rückseite des Blattes enthält den Schluß eines zur Verteidigung von Murner verfaßten Schreibens' erweist sich als unrichtig. Was die Rückseite des oben beschriebenen Folioblattes enthält, ist unzweifelhaft der Schluß des Zwinglischen Schreibens selber 8. » Aber ganz vollständig ist auch diese Edition nicht. Zwar wird der vollständige Text mitgeteilt, aber es fehlen Datum und Unterschrift. Das im Staatsarchiv, E I. 3,1, befindliche Autograph Zwinglis, dem die Edition folgt, bricht an dieser Stelle ab: «Vernemend alle ding im besten!

¹ Z VIII, 707.

² S VIII, 3-6.

³ Paul Schweizer, Zwingli-Autographen im Staats-Archiv zu Zürich, Theol. Zeits. aus der Schweiz, 1885, S. 9.

⁴ Johannes Strickler, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, Bd. I, Nr. 1505.

⁵ Z VIII, 707, Anm. 1.

⁶ Actensammlung I, Nr. 1505.

⁷ Z V, 309-316.

⁸ Z V, 313, Anm. 1.

Geben etc. 9. » Demgemäß wird in der Einleitung bemerkt: «Das Schreiben ist undatiert und allem Anschein nach Konzept geblieben. Laut Notiz auf dem Manuskript hat Zwingli eine Kopie an Tremp nach Bern geschickt und deren Rückgabe erbeten. Die Datierung ergibt sich ungefähr aus obigem, so gewiß sie nicht genau sein kann. Die Badener Disputation ist beendet, die Forderung einiger Orte betreffend eines Exemplars der Akten gestellt, Murners Schrift allem Anschein nach erschienen. Lagen die Tagsatzungen vom 18. Juli und 1. August mit der Abschlagung des Gesuches von Bern und Basel schon hinter Zwingli? Oder war, was man annehmen möchte, sein Schreiben für eine dieser Tagsatzungen ursprünglich bestimmt? Mitte Juli 1526 dürfte das gegebene Datum sein 10. » Hier wird gegenüber Band VIII empfohlen, das Datum des Schreibens sogar noch um einen Monat vorzuverlegen.

Wir sind heute in der glücklichen Lage, diese Datierungsversuche zu korrigieren und das Datum genau zu bestimmen. Da bislang nur das Autograph Zwinglis im Staatsarchiv Zürich bekannt war, das deutlich den Eindruck eines Konzeptes macht, mußten die Herausgeber darauf schließen, daß das Schreiben auch Konzept geblieben war und offenbar auch nicht abgeschickt wurde. In Wirklichkeit jedoch ließ Zwingli sein Konzept durch einen Kanzlisten abschreiben. Dieser übernahm den Text der Vorlage wörtlich und fast buchstabengetreu und führte ihn genau bis an die bis jetzt bekannte Stelle «Vernemend alle ding im besten. Geben. » Nachdem er die Abschrift des Kanzlisten zurückerhalten hatte. fährt Zwingli nun an eben dieser Stelle «Geben» mit seiner eigenen Hand fort: «zů Zürich xxiij tags Hornung. M.D.XX vij. Jar V [wer] wysheyt allzyt Vndertaeniger vnd gůtwilliger Huldrych Zuingli.» Die bisher auch unbekannt gebliebene Adresse stammt ebenfalls aus Zwinglis eigener Hand. Auf einem dritten Blatt, das als üblicher Briefumschlag beschrieben ist, steht: «Den frommen, strengen, vesten, fürsicht., Ersamm., wysen loblicher Eydgnoschaft botten ietz zu Bernn uff dem tag versamloten sinen gnädigen lieben Herren.» Darunter ein Zusatz offenbar von anderer Hand: «23 feb. Murner disp.» Das Umschlagblatt mit der Adresse zeigt deutliche Siegelspuren.

Das Original unseres augenscheinlich doch von Zwingli an die eidgenössischen Boten abgesandten Briefes befindet sich in der Preußischen (jetzt Deutschen) Staatsbibliothek Berlin, und zwar in der Autographensammlung Darmstaedter. Die Signatur des Autographons ist mir nicht bekannt. Eine Photokopie des Originals befindet sich in der Zentral-

 $^{^{9}}$ Vgl. Z V, 316, 24. 10 Z V, 312.

bibliothek Zürich unter der Signatur Msc. Z V 349. Diese Kopie liegt auch den hier gemachten Ausführungen zugrunde.

Das Schreiben war also bestimmt für die Sitzung der Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen am 26. Februar 1527 in Bern¹¹, an die es offenbar von Zwingli auch abgeschiekt wurde. Wir haben es also wohl nicht mit einem Konzept zu tun¹², sondern Zwingli ist mit diesem Schreiben durchaus vor die Öffentlichkeit der Eidgenossenschaft getreten, wenn auch der größte Teil der katholischen Orte in Bern fehlte.

Interessant sind die Datierungsversuche, die der Kritischen Zwingli-Ausgabe vorangehen. Schuler und Schultheß, die übrigens im Gegensatz zu Z VIII den ganzen Brief abdruckten und ihn obendrein noch ins Lateinische übertrugen, datieren mit «ineunte anno 1527». Sie lassen sich dabei von der Vorstellung leiten, daß der Brief «sine dubio [!] a Zuinglio ad legatos urbis Bernae, qui ineunte anno 1527 cum legatis XI pagorum Thermis erant¹³», gerichtet war. Daß die Herausgeber gerade auf Berner Gesandte kommen, liegt wohl daran, daß am 14. Januar 1527 gerade die Berner Boten in Baden ein Missive betreffend die Drucklegung der Disputationsakten vorlegten¹⁴. Immerhin haben Schuler und Schultheß beobachtet, daß der Brief nicht an alle eidgenössischen Boten gerichtet sein kann. Es war auch naheliegend, das Schreiben auf die Tagsatzung vom 14. Januar 1527 in Baden zu beziehen, weil hier über die Drucklegung der Disputationsakten verhandelt wurde¹⁵, von der Zwingli redet. Aber diese Tagsatzung setzt unser Brief schon voraus. Schuler und Schultheß beziehen sich mit ihrer Datierung auf Hottinger, der aber den Brief gar nicht mit der Badener Tagsatzung vom 14. Januar 1527 in Verbindung bringt, sondern ihn noch später, erst nach dem 26. Februar 1527, ansetzt¹⁶. Hottinger ist ganz nahe an das Datum herangekommen; denn er läßt Zwingli den Brief abfassen kurz nach oder als Folge der Sitzung der genannten Orte am 26. Februar 1527 in Bern, an die er in Wirklichkeit bereits gerichtet war.

¹¹ Eidgenössische Abschiede 4, la, 1049–53.

¹² So Z V, 312.

¹³ S VIII, 3, Anm. 2,

¹⁴ Eidgenössische Abschiede 4, 1a, 1031.

¹⁵ Eidgenössische Abschiede 4, 1a, 1034 f.

¹⁶ Johann Jacob Hottinger, Helvetischer Kirchen-Geschichten Dritter Theil, Zürich 1708, S. 356, berichtet, daß nach der Sitzung vom 26. Februar 1527 noch «eine allgemeine Eidgnössische Tagleistung gehalten worden / an welche Zwinglius einen Brieff abgehen lassen / darin er einige Ursachen seiner Abwesenheit von der Badischen Disputation beybringt» usw. Es folgt dann der Inhalt des Briefes.

Hottinger bezieht sich mit seiner Datierung auf Michael Stettler. Aber Stettler hat wieder ein anderes Datum. Er berichtet: «Sonderlich ergienge von bemeltem Zwinglio / an die Gesandte der Eydgnossen / der zwölff Orten / zu Bern versamblet / ein Schreiben / auff den ein vnd zwantzigsten tag Hornungs datiert / jnnhalts¹⁷.» Wenn er auch von einer Tagsatzung der XII Orte spricht und auch ein falsches Datum angibt, so ist doch Michael Stettler der einzige, der Zwinglis Schreiben auf die Tagsatzung vom 26. Februar 1527 in Bern bezogen hat, für die es auch bestimmt war.

Im Anschluß an Stettler hat dann auch Theodor von Liebenau das Datum des Schreibens auf den 21. Februar 1527 gesetzt¹⁸, was in Z V als «zweifellos zu spät» bezeichnet wird¹⁹. Auch hier wird der Brief richtig bezogen auf die Tagsatzung vom 26. Februar.

Auch wenn das Datum bislang unbekannt war, so wären doch aus dem Text selbst genauere Rückschlüsse für die Datierung möglich gewesen. Daß nicht alle eidgenössischen Orte angeredet waren - wie denn der Tag vom 26. Februar 1527 auch nur Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und die Stadt St. Gallen vereinigt²⁰ -, ergibt sich aus der Formulierung «... üwer wysheiten herren, dero ir ersame botten sind, sygind under denselben zwölfen ouch gezellt²¹». Daß man vor allem aber nicht auf Mitte Juli 1526 hätte datieren dürfen, wie es in Z V, 309 ff., geschehen ist, ergibt sich daraus, daß Zwinglis Schreiben die Beauftragung zur Drucklegung der Badener Akten an Murner voraussetzt. Die Wendung «... aber alle ding in Murners henden und gwalt sind, der aber trucken möcht, was er wölt...22 », zeigt, daß die Zeit der Abschriften Hubers, also auch die Tagsatzungen vom 25. Juni, 18. Juli und 1. August 152623, auf die in ZV das Schreiben bezogen wird²⁴, vorbei ist. Von einer Drucklegung der Akten wurde erst auf der Tagsatzung vom 10. September 1526 in Baden gesprochen, wo Luzern den Auftrag erhielt, den Druck zu besorgen²⁵. Über die Ausführung des Druckes wurde im Rat von Luzern

¹⁷ Michael Stettler, Schweitzer Chronic, Vol. I, Bern 1627, p. 664.

 $^{^{18}}$ Theodor von Liebenau, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner, Freiburg 1913, S. 226.

¹⁹ Z V, 312.

²⁰ Eidgenössische Abschiede 4, 1a, Nr. 420, S. 1049.

²¹ Z V, 314 f.

²² Z V, 315, 9f.

²³ Eidgenössische Abschiede 4, 1a, S. 953, 963, 975.

²⁴ Z V, 312.

²⁵ Eidgenössische Abschiede 4, 1a, S. 995: «Lucern wird beauftragt, sich inzwischen nach einem Drucker umzusehen und mit demselben einen Accord zu schließen, damit die Bücher möglichst bald gedruckt werden.» Vgl. Leonhard von Muralt, Die Badener Disputation 1526, Leipzig 1926, S. 131.

erst im Oktober 1526 verhandelt²⁶. Dabei hatte man offenbar zunächst nicht einmal an Murner gedacht, denn noch am 1. Dezember schrieb Oekolampad an Zwingli, daß gerüchtweise verlaute, die Badener Akten würden in Tübingen gedruckt²⁷. Es ist sogar ziemlich sicher, daß Zwingli überhaupt erst am 17. Dezember 1526 erfuhr, daß die Akten in Luzern durch Murner gedruckt wurden²⁸. Daraus ergibt sich, daß man Zwinglis Schreiben keinesfalls vor diesen Zeitpunkt hätte datieren dürfen; denn sein Inhalt und der Briefwechsel geben deutliche Anhaltspunkte.

Zur Kommentierung wäre zu ergänzen, daß Zwinglis Formulierung «dann wer wil wüssen, wo etwan ouch die träffenlichsten pundtwort usgelassen oder an dero stat andre geton sygind » usw. 29 nicht nur eine Vermutung ist, sondern einen ganz realen Hintergrund aufweist. Denn Zwingli war es gelungen, am 17. Dezember 1526 den siebten Bogen der Druckfahnen, die Murner zur Kontrolle an den Weihbischof von Konstanz schickte, zu Gesicht zu bekommen³⁰. Auch die Wendung «So mir aber Murner ietz abermals unmenschlich zuredt³¹», ist nicht mehr auf die Juni 1526 von Murner veröffentlichte Schrift zu beziehen, wie es in der Einleitung und den Anmerkungen 11 und 15 der Kritischen Ausgabe geschehen ist³². Der Satz richtet sich zweifellos gegen den kurz vorher erschienenen Kirchendieb- und Ketzerkalender, in dem Murner Zwingli auf eine unverschämte Weise beleidigt hatte. Dieser Kalender ist wahrlich «unmenschlich», wie Zwingli sagt, und mußte einfach seinen mehr als berechtigten Zorn hervorrufen³³. Wenn man Zwinglis Schreiben genau liest, kann man durch Vergleichung mit dem Kalender deutlich die einzelnen Bezugnahmen feststellen. Mit Zwinglis Argument: «Das ich aber

²⁶ Theodor von Liebenau, aaO. S. 225.

²⁷ Z VIII, 789, 3ff.

²⁸ Vgl. seinen Brief an Wolfgang Capito vom 18. Dezember 1526, Z VIII, 807 f.

²⁹ Z V. 315, 11 f.

³⁰ Zwingli an Wolfgang Capito und die Brüder in Straßburg vom 18. Dezember 1526, Z VIII, 807 f.: «Deprehensus est quaternio hesterna die, quem Murnarus mittit vichbischoffio Constantiensi, septimus nimirum, est enim g. litera insignis... Nos laeti sumus...»

³¹ Z V, 314, 10.

 $^{^{32}}$ Z V, 311 und 314. Gemeint ist Murners Schrift «Ein vuorhafftigs verantwurten» vom Juni 1526. Immerhin konzediert Walther Köhler: «Ganz sicher ist die Bezugnahme Zwinglis auf Murners Schrift freilich nicht. Er kann in seiner Beschwerde über Murner auch lediglich dessen scharfe Ausfälle auf der Badener Disputation meinen», Z V, 311, Anm. 1. Aber auch die zweite Vermutung geht wohl in eine falsche Richtung.

³³ Thomas Murner, Der Lutherischen Evangelischen Kirchendieb und Ketzerkalender, Luzern 1527. Von dem Kalender ist nur noch ein einziges Exemplar in Keßlers Sabbata in St. Gallen erhalten, da die ganze Auflage aus politischen Gründen in Luzern unterdrückt wurde.

imm nit antwurten hab wellen 34 » ist wahrscheinlich sein Nichterscheinen auf der Badener Disputation gemeint, ist aber gedacht als direkte Antwort auf Murners Formulierung: «Noch dennocht ist der erlos bößwicht vß belibben 35. » Auch der Satz: «Wär es nit ein spott, mit gottes wort gegen sölcher huppen wys fechten ?36» hat zweifellos Murners Kalender im Auge. Die Deutung von «huppen» in Anmerkung 14 befriedigt nicht 37. Hüppen bedeutet vielmehr schmähen, verspotten oder lächerlich machen³⁸, womit Zwingli eben den Kalender meint. So liest man auch im Berner Ratsprotokoll vom 7. März 1527: «Man hat ouch Dr. Murners Kalender und Hüppenbrief verhört³⁹.» Auch der Satz: «So mir aber Murner ... embüt, eins rechten ze syn vor den zwölf orten⁴⁰», bezieht sich nicht auf die Schrift vom Juli 152641, sondern auf folgende Stelle in Murners «Hüppenbrief»: «Zů dem andren vnd wo der erlos diebsch bößwicht, der Zwingly, das zu verantwurten ie nit wolt erschinen, als er biß har gethon hat, so erbüt ich mich erstlich den XII orten» usw. 42. So könnte man fortfahren, das Zwiegespräch zwischen Murner und Zwingli zu rekonstruieren.

Durch Auffindung des zweiten Exemplars entsteht die Frage, was nunmehr als authentischer Text zu gelten hat. Es scheint doch, daß man unserem Manuskript den Vorzug geben muß gegenüber dem Entwurf; denn Zwingli hat den vom Kanzlisten hergestellten Text nicht nur unterschrieben, adressiert und abgeschickt, sondern er hat die Abschrift auch redigiert, wie Durchstriche und ein Marginal von seiner Hand beweisen.

Die Abweichungen gegenüber dem Konzept sind äußerst gering und nur orthographischer Art. Der Schreiber hat keine einzige Silbe ausgelassen oder hinzugefügt. Ein Wort in dem Konzept hat er falsch gelesen, das Zwingli aber dann entsprechend korrigiert hat. Demgemäß ist der in ZV edierte Text äußerst zuverlässig. Auch alle Anmerkungen aus dem sprachlichen Apparat der Edition, die sich auf das Manuskript beziehen,

³⁴ Z V, 316, 13 f.

 $^{^{35}}$ Zitiert nach Ernst Götzinger, Zwei Kalender vom Jahre 1527, Schaffhausen 1865, S. 34.

³⁶ Z V, 316, 15 f.

 $^{^{37}}$ Z V, 316, Anm. 14: «Huppe = ein aus der von einem Zweige abgelösten Rinde bestehendes, an einem Ende gequetschtes Röhrchen, mit dem ein schnarrender Ton hervorgebracht wird.» Nach dem Schweiz. Idiotikon II, 1487.

³⁸ Schweizerisches Idiotikon II, 1489. Zum Beispiel: «Egg hat ... geschmächt, gehüppet, verachtet und verspottet»; Zitat von Bullinger 1572, ibid.

³⁹ Stürler, Urkunden der Bernischen Kirchenreform, Band I, Bern 1862, S. 48.

⁴⁰ Z V, 314, 10ff.

⁴¹ So Z V, 314, Anm. 15.

⁴² Zitiert nach Götzinger, aaO. S. 35.

sind zutreffend, insofern die Zusätze über den Zeilen und am Rand in den Text gehören, dagegen alle zweifelhaften und gestrichenen Worte und Wortteile von Zwingli für den Brief weggelassen wurden. So hat die Edition in Z V tatsächlich aus dem Konzept bis auf die Silbe denselben Text erschlossen, den Zwingli nach Durchsicht der Reinschrift wirklich nach Bern abgeschickt hat. Was fehlte, war eben nur die Unterschrift und das Datum.